

Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

für Fälle der verlustrealisierenden Anteilsveräußerung hat der BFH in zwei Urteilen Zweifelsfragen ausgeräumt. Wie sich der Abzug des Erwerbsaufwands bei mit nur symbolischen Werten bemessenen Kaufpreisen sowie die Abgrenzung zu geringfügigen Kaufpreisen darstellt, lesen Sie in unserem Brennpunkt.

Informationen für Anteilseigner sind ebenfalls Gegenstand der Rubrik Steuern. Speziell für Unternehmen konzentrieren wir uns dort auf den Auftaktbeitrag einer dreiteiligen Serie zur Hinzurechnungsbesteuerung – ein vor dem Hintergrund zunehmender internationaler Verflechtungen besonders wichtiges Thema, insbesondere wenn eine Steuerfalle droht, wie sie auf S. 3 beschrieben ist.

Für noch nicht abgeklungene Aufregung sorgte vor einigen Tagen eine aktuelle Entscheidung des BFH: Hiernach sind Kosten für ein Erststudium und eine Erstausbildung nunmehr doch zum Werbungskostenabzug zugelassen worden. Zwar mag sich der ein oder andere Steuerzahler schon gefreut haben – möglicherweise aber vergebens, denn aus dem BMF sind Absichten laut geworden, eine gegensteuernde Gesetzesänderung auf den Weg zu bringen (mehr dazu ab S. 3).

Nicht zuletzt die aktuellen Entwicklungen an den Börsen belegen es: Die Bedeutung finanzwirtschaftlicher Themen wächst immens. Wir führen deshalb mit dieser Ausgabe der PKF Nachrichten eine neue Rubrik ein, um wichtigen Regeln und aktuellen Entwicklungen eine angemessene Plattform zu geben: Unter Corporate Finance werden wir Sie gezielt zu Problembereichen wie der optimalen Kapitalstruktur, der Dividendenpolitik und Investitionsentscheidungen informieren; vorliegend ab S. 6 mit einem Artikel zur Finanzierungssicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr PKF Team

Brennpunkt

- Verlustrealisierung bei Anteilsveräußerung: Anwendung des Halbabzugsverbots

Steuern

Steuern im Unternehmen

- Achtung Falle: Gewinne einer niedrig besteuerten ausländischen Gesellschaft im Inland steuerpflichtig?

Besteuerung der Privatpersonen

- Aufwendungen für Erstausbildung und Erststudium als vorweggenommene Werbungskosten?
- Praktikumsvergütungen gefährden Kindergeldanspruch
- Zeitliche Grenzen des Verlustvortrags

Rechnungslegung

- Rückstellung für passive latente Steuern bei kleinen Kapital- und Personengesellschaften

Recht

- Bribery Act 2010 – Strenge Strafverfolgung nach britischem Korruptionsgesetz erfordert Vorkehrungen auch in deutschen Unternehmen
- Geltendmachung von Urlaubsansprüchen, die wegen Krankheit nicht verfallen sind

Corporate Finance

- Finanzierungssicherheit als Ergebnis guter Finanzkommunikation und ausgewogener Finanzierungsstruktur

BRENNPUNKT

■ Verlustrealisierung bei Anteilsveräußerung: Anwendung des Halbabzugsverbots

Hinsichtlich der verlustrealisierenden Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften hat der BFH bislang bestehende Zweifelsfragen geklärt, die sich bei der Anwendung des Halbabzugsverbots nach § 3c Abs. 2 EStG a.F. ergeben hatten: Zwei Urteile vom 6.4.2011 ergingen zwar zum inzwischen abgelösten Halbeinkünfteverfahren, die darin aufgestellten Grundsätze haben aber darüber hinaus auch für das seit dem 1.1.2009 geltende Teileinkünfteverfahren Bedeutung.

I. Ausnahme vom Halbabzugsverbot

Unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens blieb die Hälfte der Einnahmen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften steuerfrei. Die mit der Anteilsveräußerung in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Aufwendungen waren folglich ebenfalls nur zur Hälfte abziehbar. Falls aus der Beteiligung keine Einnahmen erzielt wurden, war dieses sog. Halbabzugsverbot nach einem aus 2009 stammenden BFH-Urteil allerdings nicht anzuwenden und demzufolge der Erwerbisaufwand in vollem Umfang ansetzbar.

II. Aktuelle BFH-Rechtsprechung

(1) Symbolischer Kaufpreis: Keine Einnahmen erzielt, wer – wie im Streitfall des Verfahrens IV R 61/10 – objektiv wertlose Anteile lediglich zu einem symbolischen Kaufpreis (z.B. von 1 €) veräußert. Der BFH führt zur Begründung an, dass die Parteien bei einer solchen Gestaltung kein Entgelt für die Werthaltigkeit der übertragenen Anteile vereinbaren, sondern diese Wertfestlegung regelmäßig aus buchungstechnischen Gründen wählen. Daher sei der symbolische Kaufpreis von 1 € einem Veräußerungspreis von 0 € gleichzusetzen. Halbeinkünfteverfahren und Halbabzugsverbot seien daher nicht anzuwenden, so dass der im Streitfall realisierte Veräußerungsverlust in voller Höhe berücksichtigungsfähig ist.



Nur geringfügige Einnahmen lassen das Beil der Besteuerung mit Halbabzugsverbot fallen!

(2) Geringfügige Einnahmen mit Fallbeileffekt: Von einem nur symbolisch angesetzten Kaufpreis sind nach dem zweiten Urteil des BFH vom 6.4.2011 Konstellationen zu unterscheiden, in denen veräußerungsbedingte Einnahmen erzielt werden. Das gilt auch, wenn diese lediglich geringfügig sind (im Fall des Verfahrens IX R 40/10 handelte es sich um den Betrag von 10.225,84 €) und der veräußernde Steuerpflichtige insgesamt einen Verlust erleidet.

Soweit das Halbeinkünfteverfahren hier greift, hatte der BFH bereits in 2007 dessen typisierende Verknüpfung mit dem Halbabzugsverbot für verfassungsgemäß erachtet. Danach bleibt für eine Einschränkung des Halbabzugsverbots bei Verlusten in der Weise, dass die Anschaffungs- und Veräußerungskosten jeweils voll berücksichtigt werden, kein Raum. Auch den durch die gesetzliche Typisierung entstehenden „Fallbeileffekt“ bei nur geringen Einnahmen hält der BFH für verfassungsgemäß.

Da nach Ansicht des BFH das Halbabzugsverbot und Halbeinkünfteverfahren im Urteilsfall anzuwenden waren, konnte der Verlust des Steuerpflichtigen nur zur Hälfte berücksichtigt werden.

Ergebnis: Nach alter Rechtslage gibt es keine Geringfügigkeitsgrenze für die Anwendung des Halbabzugsverbots. Nur wenn für die Übernahme wertloser Anteile im Rechtsverkehr aus buchungstechnischen Gründen ein symbolischer Kaufpreis angesetzt wird, der einem Veräußerungspreis von 0 € gleichzusetzen ist, greift das Halbabzugsverbot nicht.

III. Ausblick

Mit der Neuregelung des § 3c Abs. 2 EStG im Jahressteuergesetz 2010 (JStG) ist für die Anwendung des Teilabzugsverbots ab dem Veranlagungszeitraum 2011 bereits die Absicht zur Erzielung von Einnahmen aus einer Beteiligung ausreichend. Das Teilabzugsverbot dürfte daher auch bei Erzielung eines nur symbolischen Kaufpreises anzuwenden sein.

Mehr zum Thema: Die BFH-Urteile vom 6.4.2011 (Az.: IX R 61/10 und IX R 40/10) sind unter www.bundesfinanzhof.de abrufbar. Nähere Informationen zur Änderung des § 3c

ESTG im Rahmen des JStG 2010 finden Sie im Brennpunkt der Ausgabe 12/2010 der PKF Nachrichten.

STEUERN

Steuern im Unternehmen

■ **Achtung Falle: Gewinne einer niedrig besteuerten ausländischen Gesellschaft im Inland steuerpflichtig?**

Für wen: Inländische Anteilseigner von Gesellschaften im niedrig besteuerten Ausland.

Sachverhalt: Gewinne einer ausländischen Gesellschaft können unter bestimmten Umständen auch im Inland steuerpflichtig sein. Diese sog. Hinzurechnungsbesteuerung tritt unter folgenden Voraussetzungen ein:

- Inländische Anteilseigner beherrschen die ausländische Gesellschaft.
- Die ausländische Gesellschaft unterliegt einer niedrigen Besteuerung.
- Die Gewinne werden nicht aufgrund einer Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr erzielt („aktive Tätigkeit“).

Eine inländische Beherrschung ist gegeben, wenn in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtige zu mehr als 50 % am Vermögen beteiligt sind oder mehr als 50 % der Stimmrechte haben. Eine niedrige Besteuerung der ausländischen Gesellschaft liegt vor, wenn diese eine effektive Steuerlast von weniger als 25 % hat. Dabei kommt es nicht auf den rechtlich geschuldeten Steuersatz an, sondern auf die tatsächlich erhobene Steuerlast.

Die Hinzurechnungsbesteuerung führt dazu, dass der inländische Steuerpflichtige die Einkünfte der ausländischen Gesellschaft – gem. seiner Beteiligungshöhe am Nennkapital der ausl. Gesellschaft – als eigene Einkünfte zugerechnet bekommt. Es entsteht also keine eigene Steuerpflicht der ausländischen Gesellschaft. Die der deutschen Besteuerung unterliegenden Einkünfte werden dabei auch nach deutschen Gewinnermittlungsvorschriften ermittelt. Von diesen Einkünften sind die tatsächlich erhobenen ausländischen Steuern abzuziehen. Alternativ kann auch die tatsächlich gezahlte Steuer auf die deutsche Steuer angerechnet werden.

Da die ausländische Steuer zumeist erst im Folgejahr gezahlt wird, die Hinzurechnung aber im Jahr der Erzielung der Einkünfte erfolgt, ist eine Anrechnung der Steuer oftmals erst im Folgejahr möglich. Spätere Ausschüttungen dieser bereits in Deutschland besteuerten Gewinne bleiben dann steuerfrei.

Mehr zum Thema: In den folgenden zwei Ausgaben werden wir diese Thematik weiterverfolgen: Wir informieren dann vertiefend darüber, unter welchen Voraussetzungen eine aktive Tätigkeit gegeben ist (die stets eine Hinzurechnungsbesteuerung vermeidet) und welche Risiken bei ausländischen Gesellschaften bestehen, die Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter erzielen.

Besteuerung der Privatpersonen

■ **Aufwendungen für Erstausbildung und Erststudium als vorweggenommene Werbungskosten?**

Für wen: Steuerpflichtige, denen Aufwendungen für eine Erstausbildung oder ein Erststudium entstanden sind bzw. entstehen.

Sachverhalt: Nach bisherigem Gesetzesverständnis konnten seit 2004 Kosten für eine Erstausbildung bzw. ein Erststudium nur als Werbungskosten in Abzug gebracht werden, wenn sie im Zusammenhang mit einem bestehenden Dienstverhältnis stehen. Der BFH hat nun aber in zwei Fällen entschieden, dass generell kein Abzugsverbot für Aufwendungen einer Erstausbildung im Rahmen sog. vorweggenommener Werbungskosten existiert. Notwendig ist allerdings, dass die Ausbildungsaufwendungen in einem konkreten Zusammenhang mit einer zukünftigen Berufstätigkeit stehen. Diese Bedingung sah der BFH sowohl für eine Pilotenausbildung als auch bei einem Medizinstudium als erfüllt an. In beiden Fällen wurde den Steuerpflichtigen zugestanden, die Aufwendungen für die Erstausbildung steuermindernd geltend zu machen.

Ob dies Einzelfälle bleiben oder zukünftig entsprechende Aufwendungen auf breiter Front ansetzbar sein werden, ist unsicher. Denn zur Vermeidung milliardenschwerer Steuerausfälle laufen im BMF bereits gegensteuernde Planungen mit dem Ziel einer Änderung des EStG. Die künftige Entwicklung hinsichtlich der Abziehbarkeit der Ausbildungskosten ist demnach abzuwarten.

Empfehlung: Falls Sie Zweifel haben, ob der Zusammenhang zwischen Ihnen entstandenen Ausbildungskosten und der künftigen Berufstätigkeit hinreichend konkret ist, sollten Sie die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen von Ihrem Berater in unserem Hause überprüfen lassen.

Mehr zum Thema: Die BFH-Urteile vom 28.7.2011 (Az.: VI R 7/10 und VI R 38/10) finden Sie auf der Internetseite unter www.bundesfinanzhof.de in der Rubrik Entscheidungen online.

■ Praktikumsvergütungen gefährden Kindergeldanspruch

Für wen: Steuerpflichtige mit Kindern in Ausbildung.

Sachverhalt: Praktikumsvergütungen, die ein Kind während des Studiums erhält, können gem. BFH-Urteil vom 9.6.2011 als sog. schädliche Einnahmen den Bezug des Kindergelds gefährden. Im Urteilsfall hatte ein Kind ein berufsbezogenes Auslandspraktikum absolviert und während dieser Zeit seine Wohnung am inländischen Studienort aufgegeben. Der BFH erkannte die im Zusammenhang mit dem Praktikum stehenden Aufwendungen (z. B. Hinflug, Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Visum) als Werbungskosten an. Nicht zum Abzug gebracht werden konnten dagegen Miet- und Verpflegungsmehraufwendungen, die während des Praktikums entstanden waren.

Der BFH versagte den Ansatz, da wegen der Wohnungsaufgabe am Studienort keine doppelte Haushaltsführung gegeben war. Zudem seien bei der Bemessung des Jahressgrenzbetrags (derzeit 8.004 €) der existenznotwendige Bedarf eines auswärtig untergebrachten Kindes und damit die Kosten für die auswärtige Unterkunft und Verpflegung bereits berücksichtigt. Diese Versagung führte im Urteilsfall zum Überschreiten des Jahressgrenzbetrags und damit zur Verwirkung des Anspruchs auf Kindergeld.

Mehr zum Thema: Das BFH Urteil vom 9.6.2011 (Az.: III R 28/09) finden Sie unter www.bundesfinanzhof.de.

■ Zeitliche Grenzen des Verlustvortrags

Für wen: Steuerpflichtige, die steuerlich relevante Ausgaben mit Einkünften nachfolgender Veranlagungszeiträume verrechnen.

Sachverhalt: Dem klagenden Steuerpflichtigen waren in den Jahren 1997 bis 1999 hohe Ausbildungskosten

entstanden. Die hieraus resultierenden Verluste erklärte er allerdings erst im Jahr 2006. Zu diesem Zeitpunkt war die Einkommensteuer für die Jahre 2000 bis 2002 bereits bestandskräftig festgesetzt worden, weshalb das Finanzamt die begehrte Verrechnung der Verluste mit den positiven Einkünften dieser Veranlagungszeiträume ablehnte.

Ebenso wenig konnte der Steuerpflichtige eine Nachholung des Verlustausgleichs ab dem Jahr 2003 durchsetzen. Er hatte sich hierzu auf eine verfahrensrechtliche Vorschrift berufen, nach der die Verlustfeststellung auch nach Ablauf der für sie geltenden Feststellungsfrist noch möglich ist, soweit sie Bedeutung für eine Steuerfestsetzung hat, für die die Festsetzungsverjährung noch nicht abgelaufen ist.

Der BFH entschied jedoch mit Urteil vom 29.6.2011, dass die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht erfüllt seien. Denn die Verlustfeststellungen für die Jahre 1997 bis 1999 hätten hier gerade keine Bedeutung für die Steuerfestsetzungen der Jahre ab 2003 gehabt, da aufgrund der ausreichend vorhandenen positiven Einkünfte in den Jahren 2000 bis 2002 bereits ein vollständiger Verlustausgleich hätte erfolgen können.

Empfehlung: Um eine steueroptimale Ausnutzung von Verlusten zu erreichen, sollten diese stets zeitnah erklärt werden.

Mehr zum Thema: Das BFH-Urteil vom 29.6.2011 (Az.: IX R 38/10) ist auch im Internet abrufbar unter www.bundesfinanzhof.de.

RECHNUNGSLEGUNG

■ Rückstellung für passive latente Steuern bei kleinen Kapital- und Personengesellschaften

Für wen: Kleine Kapitalgesellschaften und alle Personengesellschaften.

Sachverhalt: Die Vorschrift zur Bildung latenter Steuern gem. § 274 HGB ist für kleine Kapitalgesellschaften und kleine Personengesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB nicht verpflichtend anzuwenden. Auch für nicht haftungsbeschränkte Personengesellschaften gilt § 274 HGB nicht zwingend; vielmehr besteht in allen Fällen ein Ansatzwahlrecht.

Nach Auffassung des IDW sind dennoch bei Gesellschaften, die das Ansatzwahlrecht nicht ausüben, Rückstellungen für passive latente Steuern anzusetzen, wenn die Voraussetzungen für den Ansatz gem. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB erfüllt sind. Dies ist bei Differenzen, deren Abbau in der Zukunft zu einer Steuerbelastung führt (wie z. B. aus einer Rücklage nach § 6b EStG bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern oder der Inanspruchnahme von steuerlichen Sonderabschreibungen) grundsätzlich der Fall.

Quasi-permanente Differenzen, die sich erst im Fall der Veräußerung des Vermögensgegenstands auflösen, weisen keinen Rückstellungscharakter auf und sind vorbehaltlich geänderter Verhältnisse nicht zu berücksichtigen (z. B. bei unterschiedlichen Wertansätzen von Grundstücken).

Die Bewertung der Rückstellung erfolgt nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften. Aufrechnungsfähige aktive Latenzen und Vorteile aus steuerlichen Verlustvorträgen sind rückstellungsmindernd zu berücksichtigen. Die Abzinsung der Rückstellung ist gem. IDW nicht erforderlich.

Empfehlung: Die IDW-Auffassung wird derzeit in der Literatur und von Fachverbänden kontrovers diskutiert. Bei der Beurteilung, ob eine Rückstellung in Ihrem nächsten Jahresabschluss erforderlich sein wird, steht Ihnen Ihr PKF-Ansprechpartner zur Verfügung.

Mehr zum Thema: Der Entwurf des IDW zur handelsrechtlichen Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften ist im Internet unter www.idw.de abrufbar.

RECHT

■ Bribery Act 2010 – Strenge Strafverfolgung nach britischem Korruptionsgesetz erfordert Vorkehrungen auch in deutschen Unternehmen

Für wen: Unternehmen, die Lieferungen nach Großbritannien ausführen.

Sachverhalt: Nach dem jetzt gültigen „Bribery Act 2010“ können Unternehmen für Bestechungen in Großbritannien strafrechtlich verfolgt werden, auch wenn das Unternehmen nicht in Großbritannien ansässig ist, der Ort

der Bestechung außerhalb von Großbritannien liegt und es nur gelegentlich Lieferungen nach Großbritannien ausführt.

Section 7 des Bribery Act 2010 begründet eine neue Unternehmensstrafbarkeit, wenn eine mit einem Unternehmen verbundene Person („associated person“) zugunsten des Unternehmens eine Bestechung begeht. Der Kreis der unter den Bribery Act 2010 fallenden „associated persons“ ist groß. Neben Personen, die Dienstleistungen für das Unternehmen erbringen, sind Angestellte, Vertreter, Tochter- und Subunternehmen sowie Berater betroffen. Neben dem Unternehmen als juristischer Person können Vorstände, Geschäftsführer und Führungskräfte strafrechtlich gesondert zur Verantwortung gezogen werden, wenn die Bestechung mit ihrer Kenntnis oder ihrem Einverständnis erfolgte.

Das besondere des britischen Korruptionsgesetzes ist, dass der Ort der Bestechung überall in der Welt sein kann und die Strafverfolgung auch jene Unternehmen treffen kann, die nur gelegentlich Waren nach Großbritannien liefern.

Der Bribery Act 2010 sieht drakonische Strafen vor, die von Freiheitsstrafen für natürliche Personen bis hin zu Geldstrafen in unbegrenzter Höhe reichen. Von der Strafverfolgung wird abgesehen, wenn das Unternehmen ein Compliance-Verfahren installiert hat, welches dafür Sorge tragen kann, dass die mit dem Unternehmen verbundenen Personen von solchem Vorgehen abgehalten werden („adequate procedures“). Die Ausgestaltung angemessener Maßnahmen und Richtlinien liegt im Ermessen des Unternehmens.

Empfehlung: Da die Beweislast für die Angemessenheit auf Seiten des Unternehmens liegt, sollten betroffene Unternehmen ihre Compliance-Systeme durch Dritte zertifizieren lassen.

Mehr zum Thema: Der Gesetzestext ist im Originalwortlaut auf der Internetseite des National Archives (UK) einsehbar: www.legislation.gov.uk/ukpga/2010/23/contents.

■ Geltendmachung von Urlaubsansprüchen, die wegen Krankheit nicht verfallen sind

Für wen: Unternehmen mit langzeiterkrankten Mitarbeitern.

Sachverhalt: Nach einer 2009 erfolgten Rechtsprechungsänderung verfällt Urlaub prinzipiell nicht mehr, wenn er wegen längerer Arbeitsunfähigkeit nicht genommen werden konnte. Hinsichtlich der (nachträglichen) Geltendmachung dieser Urlaubsansprüche gelten jedoch die allgemeinen Regeln. Dies hat das BAG jüngst in zwei Urteilen zugunsten der Arbeitgeber klargestellt.

Im ersten Fall war die Arbeitnehmerin nach längerer Krankheit aus dem Unternehmen ausgeschieden und hatte Abgeltungsansprüche für den nicht genommenen Urlaub geltend gemacht. Allerdings zu spät, wie ihr das BAG beschied, denn sie hatte die tarifvertragliche Ausschlussfrist zur Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis von sechs Monaten nicht eingehalten.

Der Anspruch auf Abgeltung von Urlaub entsteht stets mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses als sofort fälliger Geldanspruch und unterliegt damit – wie andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis auch – etwaigen einzel- oder tarifvertraglich vereinbarten Ausschlussfristen.

Im zweiten Fall war der Arbeitnehmer von Anfang 2005 bis Mitte 2008 arbeitsunfähig und hatte nach der Rückkehr in 2008 noch seinen normalen Jahresurlaub von 30 Tagen genommen. Er begehrte nun die Feststellung, dass ihm für 2005 bis 2007 noch 90 Tage zustünden, was das Gericht jedoch zurückwies.

Das ausschlaggebende Argument lautet: Wird der Arbeitnehmer so rechtzeitig gesund, dass er in der verbleibenden Zeit des Jahres den „alten“ wie auch den neuen Jahresurlaub nehmen kann, so erlischt der nicht genommene Urlaub automatisch zum Ende des Kalenderjahres, hier also zum 31.12.2008. Für den aus früheren Zeiten stammenden Urlaub gelten insoweit keine Sonderregeln.

Empfehlung: Arbeitgeber, die aufgrund der Rechtsprechungsänderung mit Urlaubsansprüchen von Langzeiterkrankten konfrontiert werden, sollten stets prüfen, ob diese nicht schon nach den allgemein geltenden Grundsätzen untergegangen sind.

Mehr zum Thema: Zu den Urteilen vom 9.8.2011 (Az.: 9 AZR 352/10 und 425/10) hat das BAG unter www.bundesarbeitsgericht.de Pressemitteilungen veröffentlicht (Nr. 63/11 und 64/11).

CORPORATE FINANCE

■ Finanzierungssicherheit als Ergebnis guter Finanzkommunikation und ausgewogener Finanzierungsstruktur

Für wen: Kleine und mittlere Unternehmen mit einer stark diversifizierten Finanzierungsstruktur.

Sachverhalt: Für viele Mittelständler ist es seit Eintritt der Finanzkrise schwieriger geworden, eine Finanzierung zu erhalten. Nicht selten enden Finanzierungsgespräche mit der Insolvenzanmeldung, weil es nicht gelang, ausreichend Transparenz über das Unternehmen darzustellen. Gerade für mittelständische Unternehmen gilt es, Lehren aus der Situation zu ziehen und die Grundregeln der Finanzierung zu beachten. Als solche sind insbesondere die Gewährleistung einer guten Finanzkommunikation und die Sicherstellung einer ausgewogenen Finanzierungsstruktur zu nennen, die letztlich eine angemessene Finanzierungssicherheit bewirken sollen.

(1) Finanzkommunikation: Ein wesentlicher Faktor zur erfolgreichen Finanzierung ist es, Detailwissen über die Ertrags- und Liquiditätssituation des Unternehmens regelmäßig und zeitnah mit dem Finanzierer zu teilen. Der vom Wirtschaftsprüfer testierte Jahresabschluss reicht dazu i. d. R. nicht aus. Vielmehr sollten voll integrierte Unternehmensplanungen und ein monatliches Management-Reporting Bestandteil einer guten Finanzkommunikation sein. Auch Fragen

- zu Deckungsbeiträgen,
- nach Kunden und/oder Produkten,
- zur Variabilität der Kostenstruktur,
- zu Bonitätsrisiken bei Kunden oder
- zu Wert- und Kostentreibern

sollten ebenso zur Zufriedenheit des Finanzierers beantwortet werden können wie solche nach dem nachhaltigen Ergebnis und den innermonatlichen Working-Capital-Schwankungen.

(2) Finanzierungsstruktur: Die Finanzierungsstruktur eines Unternehmens sollte im Hinblick auf verschiedene Kriterien ausgewogen sein und von gleichwertigen Partnern getragen werden.

Beispiel: Eine kritisch zu beurteilende Finanzierungsstruktur eines typischen Mittelständlers mit 150 Mio. € Umsatz weist beispielhaft Tabelle 1 aus. Gerät das Unternehmen in eine Liquiditätskrise, so rufen die unterschiedlichen Interessen der Beteiligten möglicherweise eine Kettenreaktion hervor:

Bank	Kreditart	Kreditbetrag	Tilgungsstruktur	Laufzeitende
A	Immobilienkredit	15 Mio. €	vierteljährlich	Juli 2020
B	Investitionskredit	7 Mio. €	endfällig	Oktober 2011
C	Investitionskredit	2 Mio. €	halbjährlich	März 2015
D	Betriebsmittellinie	4 Mio. €	revolvierend	Juni 2014
E	Betriebsmittellinie	1 Mio. €	revolvierend	Bis auf Weiteres

Tab. 1: Beispiel einer risikoreichen Finanzierungsstruktur

- Bank E könnte sich aufgrund des geringen Kreditbetrags und der kurzfristigen Laufzeit sehr schnell aus dem Engagement verabschieden.
- Das verschlechtert die Liquiditätssituation des Unternehmens noch mehr und könnte Anlass für die anderen Banken sein, das eigene Engagement ebenfalls zu überdenken.
- Das stärkste Interesse an der weiteren Finanzierungssicherheit hat neben dem Unternehmen selbst nun Bank A, die mit dem höchsten Betrag im Risiko steht.
- Eventuell ist der zu realisierende Marktwert der den Kredit sichernden Immobilie nicht ausreichend, um den Kreditbetrag zu decken. Diese Situation kann Bank C nutzen, um alternativ zu einer Fälligkeit ihren Kredit der Bank A anzudienen. Die Finanzierungsstabilität gerät ins Wanken.

Das Beispiel zeigt die Gefahr, die von Interessenskonflikten ausgeht. Grundsätzlich sollten Finanzierungen langfristig ausgestaltet sein. Auch das ist eine „Preisfrage“, denn kurzfristige Finanzierungen sind i. d. R. zu besseren Konditionen abschließbar. In Zeiten hoher Zinsen erscheint eine zweijährige Laufzeit vordergründig attraktiv. Findet sich das Unternehmen dann in einem Rezessionsumfeld wieder, kann es bei der Refinanzierung eng werden. Eine weitere wesentliche Grundregel der Finanzierung ist, dass die Finanzierungsstruktur nicht „auf Kante genäht“ sein sollte. Endfällige, starre Finanzierungsprodukte wie z. B. Standard-Mezzanine-Programme befördern zwar mangels unterjähriger Tilgungen die Cashflow-Erzielung, können sich aber zum Hauptfinanzierungsproblem der Zukunft entwickeln – mit teilweise Existenz bedrohenden Ausmaßen.

Empfehlung: Die Grundhaltung sollte somit auf eine ausgewogene Tilgungsstruktur abzielen. Mittels integrierter Finanzplanungen sollten Unternehmen verschiedene

Szenarien durchrechnen, um die Passform der Finanzierung unter den spezifischen Bedingungen alternativer Szenarien zu testen.

(3) Finanzierungssicherheit: In der Vergangenheit konnten Unternehmen oft das Bankenüberangebot und sprudelnde Unternehmensgewinne nutzen, um niedrige Zinssätze zu erhalten. Wesentlich wichtiger ist jedoch die Finanzierungssicherheit. Erreicht wird diese insbesondere durch das Herstellen gleichgerichteter Interessen (z. B. mittels einer ausgewogenen Konsortialfinanzierung), durch flexible Finanzierungen und durch hohe Transparenz.

Empfehlung: Um maßgeschneiderte Finanzierungen ohne Interessenskonflikte zu erhalten, sollten sich kapitalnachfragende Unternehmen jedoch auf Kreditsicherungsklauseln (sog. Financial Covenants), ein vierteljährliches oder gar monatliches Reporting sowie eine Vielzahl von Zusicherungen und Informationspflichten einstellen.

KURZ NOTIERT

■ Probleme bei italienischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern

Ende Februar 2011 mussten sich italienische Unternehmer neu registrieren lassen. Wenn Unternehmen diese Neuregistrierung nicht durchgeführt haben, wurde deren USt-Idnr. ungültig. Damit sind die Voraussetzungen des Buchnachweises für die Umsatzsteuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen nicht gegeben. Für die Zeit der Inaktivität der italienischen USt-Idnrn. schulden deutsche Unternehmer, die in dieser Zeit innergemeinschaftliche Lieferungen ausgeführt haben, die Umsatzsteuer auf diese Lieferungen und haben die Beträge entsprechend nachzuerklären. Zu dieser Verpflichtung kann es ebenfalls

bei sonstigen Leistungen kommen, welche aus deutscher Sicht in Italien steuerbar sind.

Empfehlung: Vor diesem Hintergrund ist anzuraten, bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen, in die italienische Unternehmen involviert sind, die italienische USt-Idnr. umgehend qualifiziert unter <http://evatr.bff-online.de/eVatR/> zu prüfen.

PKF Themen Öffentlicher Sektor 3/2011: Regulierungsflut löst Handlungsbedarf aus



In der PKF Themenreihe Öffentlicher Sektor ist soeben die Ausgabe 3/2011 erschienen. Sie hat den Schwerpunkt Versorgungswirtschaft, die derzeit auf breiter Front von rechtlichen Neuerungen erfasst wird. Somit besteht akuter Handlungsbedarf insbesondere für Strom- und Gasversorgungsunternehmen. Ein grundlegend reformiertes rechtliches Umfeld beschäftigt die Verkehrswirtschaft demgegenüber schon etwas länger, denn obwohl die Praxis schon seit fast zwei Jahren die Vorgaben der VO 1370/2007 anzuwenden hat, bestehen

erhebliche Unsicherheiten beihilfe- und vergaberechtlicher Art – lesen Sie mehr dazu in der Rubrik Verkehrswirtschaft. Abrufbar ist das Themenheft unter www.pkf.de.

PKF Spezial: Wegweiser E-Bilanz



Die E-Bilanz wird kommen – mit viel Verspätung und erheblichen Erleichterungen gegenüber den ersten Planungen, aber weiterhin mit beträchtlichem Einführungsaufwand in vielen Unternehmen. Mit dieser Ausgabe von PKF Spezial wollen wir Ihnen neben einem Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen auch die Ansätze für notwendige Schritte zur Einführung der E-Bilanz darstellen.

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Nichts motiviert den modernen Menschen mehr als eine Chance, Steuern zu sparen.“

Peter F. Drucker (1909-2005), amerikanischer Ökonom

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0) 40 355 52-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | www.pkf.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.